Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/10/7 93/01/0129

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.1993

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs2 lita;
StbG 1985 §10 Abs2;
StbG 1985 §34 Abs1 Z4;
StbG 1985 §34;

Rechtssatz

§ 34 StbG 1985 stellt eine notwendige Ergänzung zu § 10 Abs 2 StbG 1985 dar, indem damit gleichfalls der Zweck verfolgt wird, die Fälle mehrfacher Staatsbürgerschaft möglichst zu vermeiden. Bei der Auslegung des § 34 Abs 1 Z 4 StbG 1985 ist daher auch § 10 Abs 2 lit a StbG 1985 heranzuziehen. Aus § 34 Abs 1 Z 4 StbG 1985 ergibt sich demnach (ebenso) eine Handlungspflicht des Betreffenden, die allerdings ihre Grenze in der (rechtlichen und faktischen) Möglichkeit und Zumutbarkeit derartiger Handlungen findet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010129.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at